

## **Beitragsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN)**

Beschlossen in der  
Kammerversammlung am 05.12.2001.  
Geändert durch Beschluss der  
Kammerversammlung am 30.08.2003 und  
geändert durch Beschluss der  
Kammerversammlung am 17.03.2004 und geändert  
durch Beschluss der Kammerversammlung vom  
3.12.2005.

### **§ 1**

#### **Beitragspflicht**

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen gemäß § 8 Abs. 1 des Kammergesetzes für die Heilberufe von ihren Kammermitgliedern einen Beitrag für das Jahr 2002 und folgende.
- (2) Die Kammerbeiträge sind öffentlich-rechtliche Abgaben.
- (3) Der Kammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Beitragspflicht entsteht jahresanteilig mit dem Beginn des Monats, in dem die Mitgliedschaft beginnt und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft endet. Beim Wechsel in eine andere Landespsychotherapeutenkammer wird nur einmal ein Jahresbeitrag durch die Landeskammer erhoben, bei der am 01.02. des Jahres Beitragspflicht bestand.

### **§ 2**

#### **Beitragsbemessung**

- (1) Der Beitrag ab dem Jahr 2006 beträgt für Kammermitglieder € 400 je Beitragsjahr.
- (2) Der Beitrag ermäßigt sich auf
  1. € 330 für Kammermitglieder, die angestellt oder beamtet sind. Bei Nebeneinkünften aus psychotherapeutischer Tätigkeit – hierzu zählen u. a. auch Supervision, Aus- und Fortbildung, Beratung – fällt der volle Beitrag gemäß Abs. 1 an.
  2. € 200 für Kammermitglieder, die einschließlich aller Nebentätigkeiten – hierzu zählen u. a. auch Supervision, Aus- und Fortbildung, Beratung – mit einer Teilzeitbeschäftigung von 50% oder weniger tätig sind.
  3. € 80 für Kammermitglieder, die keiner Berufstätigkeit nachgehen, arbeitslos sind, dem Mutterschutz unterliegen oder Erziehungsurlaub/Elternzeit in Anspruch nehmen.
  4. auf den halben Betrag des Beitrags für Kammermitglieder, die auch in einer anderen Kammer Mitglied sind; dies gilt nicht bei einer freiwilligen Mitgliedschaft in einer anderen Kammer.
- (3) Eine Beitragsermäßigung muss spätestens bis zum 31. März des Beitragsjahres schriftlich beantragt werden. Dem Antrag sind geeignete schriftliche Nachweise für die Voraussetzungen der Ermäßigungstatbestände des § 2 Abs. 2 Nr. 1 - 4 beizufügen. Die Beitragsermäßigung kann frühestens zum Beginn des Monats gewährt werden, der dem vollständigen Nachweis der Ermäßigungsvoraussetzungen folgt.

- (4) Soweit Kammermitglieder zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen oder ermächtigt sind (§ 95 Abs. 10 und 11 SGB V) ist eine Ermäßigung in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 ausgeschlossen, es sei denn, die Zulassung ruhte gem. § 26 Ärzte-ZV.

### **§ 3**

#### **Beitragsbefreiung**

- (1) Kammermitglieder, die im Beitragsjahr das 65. Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag vom folgenden Jahr an von der Beitragspflicht befreit, soweit sie keine Einnahmen aus psychotherapeutischer Tätigkeit erzielen. Die fehlenden Einnahmen sind vom Mitglied persönlich zu versichern und auf Nachfrage durch geeignete Unterlagen zu belegen.
- (2) Mitglieder der Psychotherapeutenkammer, die sich in Niedersachsen in der Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten befinden und mit der praktischen Ausbildung begonnen haben (§ 2 Abs. 3 Satz 2 Kammergesetz für die Heilberufe in der Fassung vom 08. November 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2003) sind von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 4**

#### **Beitragsfestsetzung**

- (1) Der Beitrag des einzelnen Kammermitgliedes wird mit Wirkung für das Beitragsjahr durch einen Beitragsbescheid festgesetzt. Eine Änderung oder Ermäßigung des Kammerbeitrages erfolgt durch einen Änderungsbescheid mit Wirkung für das jeweilige Beitragsjahr.
- (2) Der Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 58 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu versehen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Psychotherapeutenkammer durch ebenfalls mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen, begründeten Widerspruchsbescheid. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

### **§ 5**

#### **Entrichtung des Beitrags**

- (1) Der Beitrag ist zum 1. April d. J. fällig. Ist der Beitrag nicht fristgerecht beglichen worden, ergeht zunächst eine Erinnerung, in der zur Zahlung innerhalb von zwei Wochen aufgefordert wird. Beiträge, die nach Ablauf dieser Zahlungsfrist nicht beglichen sind, werden gebührenpflichtig angemahnt. Die Mahngebühr beträgt pauschal € 5. Darüber hinaus wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 5% des ausstehenden Betrages, mindestens jedoch in Höhe von € 15 erhoben. Darüber hinaus hat das Kammermitglied weitere Verzugskosten zu tragen.
- (2) Um insgesamt Kosten zu sparen, sollte eine Einzugsermächtigung erteilt werden. Kammermit-

glieder, die ihren Beitrag im Lastschriftverfahren einziehen lassen, erhalten einen Bonus von € 15 je Beitragsjahr.

**§ 6**  
**Stundung und Erlaß**

Auf schriftlichen Antrag kann der festgesetzte Beitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Die Voraussetzungen für die Stundung oder den Erlass sind nachzuweisen.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Beitragsordnung tritt am 1.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 17.03.2004 außer Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit hat mit Schreiben vom 06.12.2005 (Az.: 405.12 – 41933 - BeitrO) die behördliche Genehmigung erteilt.

Hannover, den 9.12.2005

Dr. Lothar Wittmann  
Präsident der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

Dienstsiegel